

**Allgemeine Prüfungsordnung
für die Studiengänge
mit den Abschlüssen Bachelor und Master**

vom 05.08.2026 (Amtl. Bekanntm. 2026/Nr. 8)

Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmals oder wieder in einen Studiengang der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe eingeschrieben werden.

Inhalt

A: Allgemeiner Teil	7
1. Abschnitt: Allgemeines	7
§ 1 Geltungsbereich.....	7
§ 2 Akademische Grade, Prüfungen	7
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	7
§ 4 Praxisphasen	7
§ 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	7
§ 5 a Online-Verfahren und Prozesse	8
§ 5 b Datenschutzrechtliche Bestimmungen	9
2. Abschnitt: Prüfungen	9
§ 6 Prüfungsausschuss	9
§ 7 Koordination des Lehrbetriebes und Modulverantwortung.....	11
§ 8 Prüfungsanforderungen	12
§ 9 Prüfungsleistungen	12
§ 9 a Mündliche Prüfungen (Fachgespräche).....	13
§ 9 b Mündliche digitale Prüfungen (Fachgespräche)	13
§ 9 c Klausuren	14
§ 9 d Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren.....	14
§ 9 e Hausarbeiten	15
§ 9 f Präsentationen	15
§ 9 g Portfolio-Prüfungen	15
§ 9 h Projektprüfungen	15
§ 9 i Berichte	15
§ 9 j Protokolle	15
§ 10 Prüfer_innen.....	16
§ 11 Nachteilsausgleich/Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen	16
§ 11a Einhaltung des Mutterschutzgesetzes	16
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen	16
§ 13 Notenbildung der Module	17
§ 14 Leistungspunkte (Credits) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System).....	18
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung.....	18
§ 15 a Informationen zum Prüfungsverfahren / Rügepflicht bei Mängeln	19
§ 16 Fachstudienberatung, Studienverlaufsvereinbarung, Verlust des Prüfungsanspruchs ...	19
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen	20
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen	21

§ 19 Anrechnung von Kompetenzen.....	21
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs.....	22
§ 21 Abschlussarbeit	23
§ 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	24
§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde.....	25
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen	26
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	26
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	26
§ 25 a Staatliche Anerkennung	26
B: Besonderer Teil	28
§ 26 Studienziel und akademischer Grad	28
§ 27 Dauer und Umfang des Studiums	28
§ 28 Zulassungsvoraussetzungen	28
§ 29 Gewichtung von Prüfungsleistungen	28
§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit	29
§ 31 Bearbeitung der Bachelorarbeit	29
§ 32 Abschlusskolloquium	29
1b. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Dual)	30
§ 33 Studienziel und akademischer Grad	30
§ 34 Dauer und Umfang des Studiums	30
§ 35 Zulassungsvoraussetzungen	30
§ 36 Gewichtung von Prüfungsleistungen	30
§ 37 Zulassung zur Bachelorarbeit	30
§ 38 Bearbeitung der Bachelorarbeit	31
§ 39 Abschlusskolloquium	31
§ 40 Studienabbruch.....	31
2. Bachelorstudiengänge Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Vollzeit, Teilzeit, Dual)	
32	
§ 41 Studienziel und akademischer Grad	32
§ 42 Dauer und Umfang des Studiums	32
§ 43 Zulassungsvoraussetzungen	32
§ 44 Gewichtung von Prüfungsleistungen	32
§ 45 Bachelorarbeit.....	32
§ 46 Abschlusskolloquium	33
2b. Bachelorstudiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Dual)	34
§ 47 Studienziel und akademischer Grad	34
§ 48 Dauer und Umfang des Studiums	34
§ 49 Zulassungsvoraussetzungen	34

§ 50 Gewichtung von Prüfungsleistungen	34
§ 51 Bachelorarbeit.....	34
§ 52 Abschlusskolloquium	35
§ 53 Studienabbruch.....	35
3. Bachelorstudiengänge Gemeindepädagogik und Diakonie (Vollzeit, Teilzeit)	36
§ 54 Studienziel und akademischer Grad	36
§ 55 Dauer und Umfang des Studiums	36
§ 56 Zulassungsvoraussetzungen	36
§ 57 Gewichtung von Prüfungsleistungen	36
§ 58 Zulassung zur Bachelorarbeit	36
§ 59 Bearbeitung der Bachelorarbeit	37
§ 60 Abschlusskolloquium	37
4. Bachelorstudiengänge Pflegewissenschaft (Vollzeit und Teilzeit)	38
§ 61 Studienziel und akademischer Grad	38
§ 62 Dauer und Umfang des Studiums	38
§ 63 Zulassungsvoraussetzungen	38
§ 64 Gewichtung von Prüfungsleistungen	39
§ 65 Bachelorarbeit.....	39
§ 66 Abschlusskolloquium	39
5. Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Pflegemanagement (Vollzeit und Teilzeit)	40
§ 67 Studienziel und akademischer Grad	40
§ 68 Dauer und Umfang des Studiums	40
§ 69 Zulassungsvoraussetzungen	40
§ 70 Gewichtung von Prüfungsleistungen	40
§ 71 Bachelorarbeit.....	40
§ 72 Abschlusskolloquium	41
6. Bachelorstudiengänge Pflegepädagogik (Vollzeit und Teilzeit)	42
§ 73 Studienziel und akademischer Grad	42
§ 74 Dauer und Umfang des Studiums	42
§ 75 Zulassungsvoraussetzungen	42
§ 76 Besondere Prüfungsform – Lehrprobe.....	42
§ 77 Gewichtung von Prüfungsleistungen	43
§ 78 Bachelorarbeit.....	43
§ 79 Abschlusskolloquium	43
7. Bachelorstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit	44
§ 80 Studienziel und akademischer Grad	44
§ 81 Dauer und Umfang des Studiums	44
§ 82 Zulassungsvoraussetzungen	44

§ 83 Gewichtung von Prüfungsleistungen	44
§ 84 Zulassung zur Bachelorarbeit	44
§ 85 Bearbeitung der Bachelorarbeit	45
§ 86 Abschlusskolloquium	45
8. Masterstudiengänge Management, Ethik und Transformation sozialer Organisationen (Vollzeit und Teilzeit)	46
§ 87 Studienziel und akademischer Grad	46
§ 88 Dauer und Umfang des Studiums	46
§ 89 Zulassungsvoraussetzungen	46
§ 90 Gewichtung von Prüfungsleistungen	46
§ 91 Zulassung zur Masterarbeit	46
§ 92 Bearbeitung der Masterarbeit	47
§ 93 Abschlusskolloquium	47
9. Masterstudiengänge Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung (Vollzeit und Teilzeit)	48
§ 94 Studienziel und akademischer Grad	48
§ 95 Dauer und Umfang des Studiums	48
§ 96 Zulassungsvoraussetzungen	48
§ 97 Gewichtung von Prüfungsleistungen	48
§ 98 Zulassung zur Masterarbeit	48
§ 99 Bearbeitung der Masterarbeit	49
§ 100 Abschlusskolloquium	49
10. Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (Vollzeit)	50
§ 101 Studienziel und akademischer Grad	50
§ 102 Dauer und Umfang des Studiums	50
§ 103 Zulassungsvoraussetzungen	50
§ 104 Gewichtung von Prüfungsleistungen	50
§ 105 Zulassung zur Masterarbeit	51
§ 106 Bearbeitung der Masterarbeit	51
§ 107 Abschlusskolloquium	51
11. Masterstudiengang Pflegepädagogik (Vollzeit)	52
§ 108 Studienziel und akademischer Grad	52
§ 109 Dauer und Umfang des Studiums	52
§ 110 Zulassungsvoraussetzungen	52
§ 111 Gewichtung von Prüfungsleistungen	52
§ 112 Zulassung zur Masterarbeit	53
§ 113 Bearbeitung der Masterarbeit	53
§ 114 Abschlusskolloquium	54
C: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	55

§ 115 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	55
D: Anlagen.....	56

A: Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils gelten als Rahmenordnung für alle Studiengänge an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe mit den Abschlüssen Bachelor und Master. ²Sie bilden mit dem auf die Studiengänge bezogenen Besonderen Teil die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang.

§ 2 Akademische Grade, Prüfungen

(1) ¹Der Bachelorgrad bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Bachelorstudienanges. ²Der Abschluss setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit voraus. ³Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt. ⁴Der Bachelor bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Der Mastergrad führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit voraus. ³Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

(3) ¹Die mit den Bachelor- und Masterstudiengängen zu verleihenden Grade werden in dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

¹Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus § 49 Hochschulgesetz und den dazugehörigen Verordnungen. ²Danach ist Zugangsvoraussetzung für Bachelorstudiengänge die Fachhochschulreife oder ein gleichwertig anerkannter Bildungsnachweis, Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ³Weitere Zugangsvoraussetzungen werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Praxisphasen

(1) ¹Das Studium kann Module beinhalten, die als Praxisphasen ausgewiesen sind. ²Die Studierenden sollen durch konkrete wissenschaftliche Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Einrichtungen der Berufspraxis an berufliche Tätigkeiten herangeführt werden.

(2) Der Umfang der Praxisphasen ergibt sich aus den jeweiligen Modulhandbüchern.

(3) Zur Ausgestaltung der Praxisphasen werden Praktikumsordnungen erstellt.

§ 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt in der Regel sechs und höchstens acht Semester. ²In Studiengängen, die mit einem Mastergrad

abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener oder vergleichbarer Studiengang vorausgehen. ³Über Ausnahmen zum Zeitpunkt der Vorlage eines ersten berufsqualifizierten Hochschulabschlusses als Zugangsvoraussetzung in einem Masterstudiengang gilt § 49 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend. ⁴Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach S. 1 und 2 beträgt höchstens zehn Semester.

(2) ¹Für Teilzeitstudiengänge kann eine von Absatz 1 abweichende Regelstudienzeit festgelegt werden. ²Soweit der Besondere Teil der Prüfungsordnung bzw. die Modulhandbücher keine abweichenden Regelungen enthalten, sind bei einem Teilzeitstudium die Module des Vollzeitstudiums zu absolvieren.

(3) ¹Die Studiengänge sind in Module gegliedert. ²Das Studium setzt sich aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen zusammen. ³Freiwillige Zusatzmodule können zusätzlich belegt werden. ⁴Einzelne Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich sowie freiwillige Zusatzmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden. ⁵Einzelheiten zum Studienaufbau und zur Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus § 14 und dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung sowie den dazugehörigen Modulhandbüchern. ⁶Änderungen der Modulhandbücher sind vom Fachbereichsrat zu beschließen und vom Senat zu genehmigen. ⁷Sie sind amtlich bekannt zu geben.

(4) ¹Der Regellehrbetrieb erfolgt in Präsenz. ²Ergänzend werden Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) durchgeführt. ³Satz 1 gilt nicht, wenn im Rahmen der Akkreditierung eines Studienganges Online-Lehrangebote als solche konzeptionell verankert und im Besonderen Teil der Prüfungsordnung oder den Modulhandbüchern entsprechend ausgewiesen sind.

(5) ¹Bei Studiengängen mit Regellehrbetrieb in Präsenz entscheidet der Fachbereichsrat, ob und in welchem Umfang sowie für welchen Zeitraum einzelne/mehrere Lehrveranstaltungen oder Module ausschließlich digital angeboten werden. ²Der Beschluss kann sich auch auf ein Digitallehrkonzept für einen Studiengang oder für eine Lehreinheit, die als abgegrenzte fachliche Einheit ein Lehrangebot darstellt, beziehen. ³Voraussetzung ist, dass sich das Format dafür insbesondere didaktisch eignet. Der Beschluss bedarf neben der Mehrheit des Fachbereichsrats der Zustimmung der Mehrheit der Vertreter_innen der Gruppe der Studierenden. ⁴Der Beschluss wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Eine Lehrveranstaltung gilt insgesamt als Digitallehre i.S.v. Absatz 5, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 % oder mehr umfasst, Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums werden nicht angerechnet.

§ 5 a Online-Verfahren und Prozesse

(1) ¹Prüfungsakten können ganz oder in Teilen elektronisch geführt werden.

(2) ¹Die Prüfungsverwaltung erfolgt elektronisch über ein Campus Management System (e-campus), mit dem die zum Zwecke der Prüfungsverwaltung erforderlichen personen- und prüfungsbezogenen Daten (z.B. die An- und Abmeldung von Prüfungen, die Zulassung zu Prüfungen, Abgabetermine, Verlängerungen, Noten, Prüfungsrücktritte) elektronisch verwaltet werden.

(3) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, bei den von der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Online-Verfahren mitzuwirken.

(4) ¹Studierende sind insbesondere verpflichtet, ihre elektronische Post über die hochschul-eigene E-Mail-Adresse regelmäßig abzufragen und die im Campus-Management- System für sie eingestellten Informationen und Dokumente regelmäßig abzurufen und auf Richtigkeit zu überprüfen. ²Erkennbare Übertragungs- oder Eingabefehler sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt zu rügen.

§ 5 b Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) ¹Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorgaben des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD- Datenschutzgesetz – DSG-EKD).

(2) ¹Werden digitale Lehr- und Lernformate im Rahmen der Lehre verwendet oder digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zu deren ordnungsgemäßer Verwendung oder Durchführung erforderlich ist.

(3) Lernmanagementsysteme, Lehr- und Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel sind so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Verwendung digitaler Lehr- und Lernformate oder der digitalen Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Verwendung digitaler Lehr- und Lernformate oder, im Falle digitaler Prüfung, zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Beendigung der Digitallehre oder der digitalen Lehr- und Lernformate möglich.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. ²Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professor_innen, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und ein_e Studierende_r an. ³Ein_e Mitarbeitende_r des Prüfungsamtes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüfer_innen und der Beisitzenden,
- Festlegung der Prüfungsformen, Prüfungsmodalitäten, Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe,
- Überwachung der gleichmäßigen Verteilung der Prüfungslast bei den Prüfer_innen,

- Entscheidungen über Prüfungszulassungen,
- Entscheidungen über Gruppenprüfungen,
- Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungen,
- Entscheidungen über die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
- Überwachung und Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Entscheidungen über die Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen gem. § 15,
- Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Studiengangsprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen.

(2a) 1Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. 2Die_ der betroffene Studierende ist berechtigt, in der Verhandlung seinen Widerspruch zu begründen. 3Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten prüfenden Personen sind anzuhören. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Prüfungsentscheidung zu überdenken.

(2b) 1Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn des Semesters und bei Bedarf auch öfter. 2Die Sitzung findet in der Regel in Präsenz statt. 3Sie kann bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Unwetter, Pandemien) ausnahmsweise ganz oder teilweise auch in digitaler Form stattfinden. 4Beschlüsse können in diesem Fall ganz oder teilweise auch mit Unterstützung elektronischer Medien gefasst werden.

(3) 1Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Modulverantwortlichen für jedes Modul die Prüfungsformen und die Prüfungsmodalitäten fest.

(4) 1Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichsräte gewählt. 2Sie wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende_n und dessen Vertreter_in. 3Diese müssen der Gruppe der Professor_innen angehören. 4Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Gruppe als Abwesenheitsvertretung gewählt. 5Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder und ihrer Vertretungen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertretungen ein Jahr. 6Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestellt, übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. 7Wiederwahl ist zulässig. 8Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Satzung über die Bildung eines Prüfungsausschusses.

(5) 1Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben Der_dem Vorsitzenden oder seiner/ihrer Vertretung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 2Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. 3Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch- wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

(6) 1Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. 2Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) 1Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. 2Sofern sie nicht im kirchlich/öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die_ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit.

(8) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der/des Vorsitzenden sind Der_dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. ²Ihr/ihm ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³§ 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Koordination des Lehrbetriebes und Modulverantwortung

(1) Die Koordinierung des Lehrbetriebes der Studiengänge eines Fachbereichs erfolgt durch den Fachbereichsrat und die/den Dekan_in.

(2) ¹Für jeden Studiengang wird eine Studiengangskonferenz gebildet. ²Mitglieder einer Studiengangskonferenz sind die Modulbeauftragten der Module des jeweiligen Studiengangs. ³Zusätzlich wählt der für den Studiengang zuständige Fachbereichsrat zwei studentische Mitglieder. ⁴Aufgaben der Studiengangskonferenz sind:

- Beratung des Studienangebots.
- Beratung über alle für die Entwicklung des Studiengangs relevanten Fragen.
- Beratung über die Schlussfolgerungen aus den Evaluationsergebnissen des Studiengangs.

(3) ¹Für jeden Studiengang werden ein_e Studiengangsleiter_in und ein_e Stellvertreter_in berufen. ²Diese werden aus dem Kreis der jeweiligen Modulbeauftragten auf Vorschlag der Studiengangskonferenz vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Aufgaben der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters sind:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Studiengangskonferenz.
- Planung des Lehrangebots und der für den Studiengang notwendigen Ressourcen.
- Koordination der auf den Studiengang bezogenen Aufgaben der Studienberatung.
- Verantwortung für die Erschließung und Pflege von studiengangspezifischen Außenkontakten.
- Koordination der Akkreditierung.
- Beratung der Dekanin/des Dekans und des Fachbereichsrats in Fragen der Entwicklung des Studiengangs und der Lehrangebotsplanung. Ist die_der Studiengangsleiter_in nicht Mitglied des zugehörigen Fachbereichsrates, wird er/sie zu den den Studiengang unmittelbar berührenden Tagesordnungspunkten eingeladen.

(4) Für jedes Modul eines Studiengangs wird ein_e Modulbeauftragte_r durch die Studiengangskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Aufgaben der Modulbeauftragten sind:

- Koordination des Lehrangebots im Modul.
- Koordination der Absprachen über Prüfungsformen und Prüfungsstandards im jeweiligen Modul.

(5) Bei Ausscheiden oder länger andauernder Verhinderung einer/s Modulbeauftragten benennt der Fachbereichsrat für den Rest der Amtszeit eine_n Stellvertreter_in.

(6) ¹Abweichend von den vorstehenden Regelungen bilden alle hauptamtlich Lehrenden eines studiengangsübergreifenden Basismoduls eine Modulkonferenz. ²Sie schlagen eine_n Modulbeauftragte_n, die_der die Aufgaben nach Absatz 4 wahrnimmt, sowie eine_n Stellvertreter_in vor, die vom Senat gewählt werden. ³Die_der Modulbeauftragte entsendet Sprecher_innen der Modulkonferenz in die Studiengangskonferenzen nach Absatz 2.

(7) Eine Liste der Modulbeauftragten ist in geeigneter Form hochschulweit zu veröffentlichen.

§ 8 Prüfungsanforderungen

1Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. 2Prüfungsleistungen werden benotet. 3Der besondere Teil der Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Prüfungen, die im ersten Semester oder in den beiden ersten Semestern abgelegt werden, nicht benotet werden oder nicht in die Gesamtbewertung einfließen. 4Art, Anzahl und Inhalt der Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 9 Prüfungsleistungen

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) 1Prüfungsleistungen werden z.B. in Form von mündlichen Prüfungen (§§ 9a, 9b), Klausuren (§§ 9c, 9d), Hausarbeiten (§ 9e), Präsentationen (§ 9f), Portfolio-Prüfungen (§ 9g), Projektprüfungen (§ 9h), Berichten (§ 9i) und Protokollen (§ 9j) erbracht. 2Weitere Prüfungsformen können im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) 1Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Digitale Prüfungen) abgenommen werden. 2Voraussetzung ist, dass sich das Format dafür insbesondere didaktisch eignet.

(2 a) 1Der Fachbereichsrat entscheidet, ob und inwieweit digitale Prüfungen abgenommen werden dürfen. 2Der Beschluss nach Satz 1 kann sich

1. auf einzelne oder mehrere Prüfungen
oder

2. auf ein Digitalprüfungskonzept des Fachbereichs, welches für einen Studiengang oder für eine Lehreinheit, die als abgegrenzte fachliche Einheit ein Lehrangebot bereitstellt, die Zulässigkeit digitaler Prüfungen regelt, beziehen und befristet werden.

3Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. 4Der dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 5Der Beschluss des Fachbereichsrats wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(3) 1Durch Prüfungsleistungen soll der Nachweis erbracht werden, dass die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Kompetenzen erworben wurden.

(4) 1Die Studierenden sollen die Prüfungsleistung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. 2Teilprüfungsleistungen sind ausnahmsweise zulässig; die Summe der Teilprüfungsleistungen bildet die Modulprüfung.

(5) 1Prüfungsleistungen können in fachlich geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit zugelassen werden (Gruppenprüfung). 2Bei Gruppenprüfungen müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. 3Ist die individuelle Leistung nicht klar abgrenzbar und bewertbar, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. 4Bei Klausuren sind Gruppenprüfungen nicht zulässig.

(6) 1Die Prüfungsformen des jeweiligen Moduls ergeben sich aus den Modulhandbüchern.

§ 9 a Mündliche Prüfungen (Fachgespräche)

(1) 1Mündliche Prüfungen finden in der Form eines Fachgesprächs statt. 2Sie dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. 3Die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren. 4Die Note der jeweiligen Prüfung ist der dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. 5Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfer_innen oder von einer/einem Prüfer_in in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abzunehmen.

(2) 1In besonders begründeten Ausnahmefällen, (wie z.B. Pandemien, Unwettern, Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums) können mündliche Prüfungen als mündliche digitale Prüfung in einer Videokonferenz abgenommen werden. 2Die Regelungen des § 9 b Abs. 3 bis 7 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 9 b Mündliche digitale Prüfungen (Fachgespräche)

(1) Mündliche digitale Prüfungen (Fachgespräche) werden als Videokonferenz durchgeführt.

(2) 1Soll eine digitale Prüfung angeboten werden, ist darüber grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn zu informieren. 2Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Information mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

(3) Zudem werden die Studierenden informiert über:

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung.

(4) Studierende, die glaubhaft machen, dass sie die technischen Anforderungen gemäß Absatz 3 Nummer 2 oder die organisatorischen Bedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 3 nicht erfüllen können, werden durch die Hochschule unterstützt.

(5) 1Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung der zu prüfenden Person mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist oder in anderer gleich geeigneter Weise, z.B. durch elektronische Authentifizierung. 2Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. 3Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) 1Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. 2Die wesentlichen Inhalte der digitalen Prüfung werden von einer prüfenden Person oder einer beisitzenden Person protokolliert.

(7) 1Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen digitalen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. 2Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. 3Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

§ 9 c Klausuren

1Klausuren sind schriftliche Prüfungsarbeiten, die in begrenzter Zeit unter Aufsicht stattfinden. 2Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die_ der Prüfer_in. 3Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen einer und drei Zeitstunden.

§ 9 d Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

(1) 1Klausurarbeiten können in besonderen Fällen ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. 2Hierbei sind unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. 3Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) 1Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. 2Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. 3Die Prüfungsaufgaben müssen auf Verständlichkeit, Widerspruchsfreiheit und Eindeutigkeit durch zusätzliche sachkundige Personen kontrolliert werden. 4Sofern die Prüfung durch zwei Prüfer_innen zu korrigieren ist, muss bereits die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Festlegung, welche Antworten zutreffend sind und die Festlegung der Bestehensgrenze gemeinsam durch die bestellten Prüfer_innen erfolgen.

(4) 1Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

- Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (absolute Bestehensgrenze),
- im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
- die erzielte Note.

2Ein Punktabzug für falsche Antworten ist unzulässig.

(5) 1Die Prüfer_innen haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. 2Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. 3Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. 4Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

(6) Stellt sich heraus, dass die Prüfungsleistung zu schwer war und 50 % der Geprüften die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze des Abs. 4 (absolute Bestehensgrenze) nicht bestanden hätte, ist die Bestehensgrenze nach Abs. 4 durch die Prüfer_innen angemessen, höchstens aber auf 35 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen.

§ 9 e Hausarbeiten

1Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in schriftlicher Form innerhalb eines festgelegten Zeitraums. 2Sie ist auf Verlangen der/des Prüfenden zum Zwecke der Plagiatsprüfung zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern.

§ 9 f Präsentationen

(1) 1Eine Präsentation ist eine mündliche Darstellung, in der ein vorgegebenes Thema nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden präsentiert wird. 2Die_ der Prüfer_in kann verlangen, dass die Darstellung auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung erfolgt.

(2) § 9 a Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 g Portfolio-Prüfungen

1Durch eine Portfolio-Prüfung soll die_ der Studierende nachweisen, dass sie/er das im Rahmen des Moduls erworbene Wissen und Können unter einer bestimmten Fragestellung dokumentieren und reflektiert darstellen kann. 2Portfolio-Prüfungen können sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile umfassen. 3Unter einer Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul zu verstehen. 4Ein Portfolio besteht mindestens aus einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. 5Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. 6Nähere Einzelheiten werden von Der_ dem Modulbeauftragten zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

§ 9 h Projektprüfungen

1Durch eine Projektprüfung wird eine für das Modul typische Aufgabenstellung bearbeitet. 2Sie besteht aus der Themenfindung, Projektplanung, -beschreibung, -durchführung, einem Projektprodukt und einer Projektpräsentation. 3Aufgabenstellung, Beginn und Ende des Zeitraums der Projektprüfung sowie die Bewertungskriterien werden vor Beginn der Prüfung durch die/den Prüfer_in festgelegt.

§ 9 i Berichte

(1) 1Durch einen Bericht wird ein für das Modul typischer Erkenntnisprozess aufgearbeitet und zusammengefasst mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und Ergebnisse zu analysieren. 2Berichtsformen sind bspw. Arbeitsberichte, Praktikumsberichte, Forschungsberichte, Exkursionsberichte, Reflexionsberichte.

(2) § 9 a Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 j Protokolle

In einem Protokoll werden die entscheidenden Aussagen und fachwissenschaftlichen Zusammenhänge einer Vorlesung, einer Seminarsitzung oder eines Vortrags zusammengefasst, oder ein Gesprächsverlauf festgehalten.

§ 10 Prüfer_innen

- (1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen können von einer oder mehreren Personen bewertet werden.
- (3) 1Beim letzten Wiederholungsversuch ist die Prüfung von zwei hauptamtlichen Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. § 22 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt den Studierenden die Namen der prüfenden Personen rechtzeitig bekannt.

§ 11 Nachteilsausgleich/Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen

1Macht die_der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen besonderer persönlicher Gründe, insbesondere einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, die Studien- und/oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Prüfungsdauer verlängern, die Erbringung der Prüfungsleistung in anderer Form zulassen oder andere Prüfungs- bzw. Leistungsmodalitäten zulassen. 2Soweit absehbar ist, dass sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der/des Studierenden während des Studiums nicht ändern, kann die Prüfungsmodifikation für die gesamte Dauer des Studiums festgelegt werden. 3Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung zu stellen. 4Auf Wunsch der/des Studierenden ist die_der Beauftragte für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender zu beteiligen.

§ 11a Einhaltung des Mutterschutzgesetzes

1Eine Studierende darf während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (§ 3 MuSchG) nicht an Prüfungen teilnehmen, es sei denn, sie erklärt sich ausdrücklich dazu bereit und verzichtet auf die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen. 2Die Verzichtserklärung ist dem Prüfungsamt gegenüber abzugeben. 3Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, jedoch nur bis zum Antritt der Prüfung widerrufen werden.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) 1Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfer_innen festgesetzt. 2Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet worden sein, Abschlussarbeiten spätestens nach acht Wochen. 3Die Bekanntgabe der Noten erfolgt elektronisch durch Einstellung in das Campus Management System oder in anderer geeigneter Weise.

(2) 1Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut Anforderungen	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen liegt;

3 = befriedigend entspricht;	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend = Anforderungen	=	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können im Notenbereich zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. 3Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(3) 1Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

2Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) 1Sind mehrere Prüfer_innen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. 2Bei nicht übereinstimmender Beurteilung im Falle der gemeinsamen Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) 1Erfolgt bei einer Modulprüfung in der Form einer Klausur oder einer Hausarbeit die Bewertung durch mehrere Prüfer_innen, so bewerten sie ausschließlich den ihnen zur Bewertung zugewiesenen Teil. 2In diesem Fall legen die Prüfer_innen vorab die Gewichtung der bewerteten Teile sowie die Bestehensvoraussetzungen fest.

(6) 1Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen. 2Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 13 Notenbildung der Module

(1) Die Note eines Moduls ergibt sich aus der Bewertung der Prüfungsleistung oder errechnet sich aus der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern Teilprüfungsleistungen vorgesehen sind.

(2) Werden mehrere Teilprüfungsleistungen zu einer Modulnote zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote entsprechend dem Anteil der Leistungspunkte der Teilprüfung am Modul.

(3) Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.

§ 14 Leistungspunkte (Credits) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) ¹Den Modulen werden Leistungspunkte zugeordnet. ²Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung und Selbststudium sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um das Modul erfolgreich abzuschließen.
- (2) ¹Das für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitspensum für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. ²Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.
- (3) ¹Leistungspunkte werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. ²Für jedes bestandene Modul im Sinne des § 8 S. 2, bzw. für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene Prüfungsleistung im Sinne des § 12 wird die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben. ³Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180, für den des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen sowie zu der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ergibt sich aus dem Modulhandbuch (Anlage zur Prüfungsordnung).
- (5) ¹Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten kann die regelmäßige Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung verlangt werden, sofern dies zur Erreichung des Lernziels erforderlich ist. ²Die regelmäßige Teilnahme wird über Listen geprüft. ³Der Umfang der erforderlichen Anwesenheit ergibt sich aus dem Modulhandbuch. ⁴Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt Der_dem Lehrenden. ⁵Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Modulbeauftragten. ⁶Bei nicht von der/vom Studierenden zu verantwortenden Fehlzeiten können Nachholtermine veranlasst oder abweichende Regelungen, durch die die Nachholung des versäumten Lehrstoffs gewährleistet wird, getroffen werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die_der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sie/er die Bachelor- bzw. Masterarbeit oder eine andere befristete Prüfungsarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist unverzüglich und unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ³Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen, auf Kosten der Hochschule eine Bescheinigung einer/eines Vertrauensärztin/Vertrauensarztes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird Der_dem Prüfungsteilnehmenden mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. ⁵Der Versuch gilt in diesem Falle als nicht unternommen.
- (3) Versucht die_der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) 1Ein_e Studierende_r, die_der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von Der_dem jeweiligen Prüfer_in bzw. Der_dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. 2Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. 3Wird die_der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. 4Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer prüfenden oder Aufsicht führenden Person gemäß Satz 1.

(5) 1Liegt bei einer in schriftlicher Form einzureichenden Prüfungsarbeit (z.B. Hausarbeit, Abschlussarbeit, Bericht) der Verdacht eines Plagiats vor, informiert die_der Prüfer_in die/den Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses, die_der ein Anhörungsverfahren einleitet. 2Die Anhörung kann entweder schriftlich oder mündlich erfolgen. 3Bei einer mündlichen Anhörung bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Person aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden, die neben Der_dem Prüfer_in an der Anhörung teilnimmt.

(6) 1Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Verlust des Prüfungsanspruchs festgestellt und/oder die_der Studierende exmatrikuliert werden. 2Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden. 3Die Entscheidung kann nicht auf die/den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 15 a Informationen zum Prüfungsverfahren / Rügepflicht bei Mängeln

(1) 1Informationen zu Fragen des Prüfungsverfahrens erteilt ausschließlich das Prüfungsamt, im Zweifelsfall nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss. 2Von anderer Seite erteilte Informationen begründen im Konfliktfall keinen Vertrauensschutz.

(2) 1Beeinträchtigungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. 2Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis oder in zumutbarer Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

§ 16 Fachstudienberatung, Studienverlaufsvereinbarung, Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) 1Studierende, die nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit weniger als ein Drittel der laut Studienverlaufsplan zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, werden vom Prüfungsausschuss zu einer Fachstudienberatung eingeladen, frühestens jedoch drei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters. 2In der Einladung ist auf die Verpflichtung zur Teilnahme und etwaige Rechtsfolgen des Fernbleibens hinzuweisen. 3Die Fachstudienberatung wird durch die Studiengangsleitung, die Studiengangscoordination oder die/den Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses durchgeführt. 4Ziel der Fachstudienberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und die_der Studierende sich verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten, in der Regel durch Ablegung bestimmter Modulprüfungen, zu erwerben. 5Daneben können geeignete Maßnahmen zur Förderung des weiteren Studienverlaufs vereinbart werden. 6Die Studienfachberatung ist in ihrem wesentlichen Inhalt zu protokollieren. 7Die_der Studierende hat das Protokoll mit zu unterzeichnen. Ihr/ihm wird eine Kopie des Protokolls überlassen.

(2) 1Kommt keine Studienverlaufsvereinbarung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss, innerhalb welcher Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen

erbracht und bestanden sein müssen und erteilt entsprechende Auflagen. 2Die Auflagen werden Der_dem Studierenden durch Bescheid bekannt gegeben.

(3) 1Bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung bzw. bei Erteilung der Auflage ist die persönliche Situation der/des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. 2Studienverlaufsvereinbarung bzw. Auflagen sollen sich im Regelfall auf höchstens zwei Fachsemester beziehen.

(4) 1Legt die_der Studierende ohne wichtigen Grund die in der Studienverlaufsvereinbarung oder Auflage festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb der festgelegten Frist ab, kann der Prüfungsausschuss den Verlust des Prüfungsanspruchs für diese feststellen. 2Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch den Studierenden glaubhaft zu machen. 3In diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss eine neue Frist, innerhalb der die Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und zu bestehen sind, fest.

(5) 1Bei Studierenden, die sich bis zum Ende des neunten Fachsemesters nicht zur Bachelorprüfung bzw. bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht zur Masterprüfung angemeldet haben, kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden und der/des Dekanin/Dekans den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen, es sei denn die Fristüberschreitung ist von Der_dem Studierenden nicht zu vertreten. 2Studienzeiten, in denen wegen Mutterschaft, Pflege- oder Erziehungszeiten, längerer Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ein Studium nicht möglich war, bleiben bei der Berechnung der Fristen nach Satz 1 unberücksichtigt. 3Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen nachzuweisen. 4Für Teilzeitstudierende setzt der Prüfungsausschuss gesonderte Fristen fest.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) 1Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. 2Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet ist. 3Bei einer oder mehreren nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen ist das Modul nicht bestanden. 4Die entsprechenden Teilprüfungsleistungen können nachgeholt werden.

(2) Die Studienabschlussarbeit ist nicht bestanden,

- wenn die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder
- als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 5 entspricht,
- die_der Studierende die Arbeit aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, nicht frist- und formgerecht abliefern oder von ihr zurücktritt,
- der Prüfungsausschuss feststellt, dass die_der Studierende eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach § 22 Abs. 1 unwahr ist.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen, die Abschlussarbeit und das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet und alle erforderlichen Leistungspunkte erworben worden sind.

(4) Hat die_der Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erfolgreich absolvierten Module und erworbenen Leistungspunkte und die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten erkennen lässt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine mindestens mit ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

2) 1Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. 2Schriftliche Prüfungsleistungen (Hausarbeit, Portfolio-Prüfungen, Berichte) sind im letzten Wiederholungsversuch frist- und formgerecht beim Prüfungsamt abzuliefern. 3Das Datum des Posteingangs beim Prüfungsamt ist maßgebend. 4Die Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) kann einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden. 5Für die Abgabe der Abschlussarbeit gilt § 22. 6Das zur Abschlussarbeit gehörende Kolloquium kann jeweils einmal wiederholt werden. 7Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Über Form und Frist von Wiederholungsprüfungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Die Modulhandbücher können Kompensationsregelungen für nicht bestandene Teile vorsehen.

§ 19 Anrechnung von Kompetenzen

(1) 1Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die ersetzt werden, festgestellt und nachgewiesen werden kann. 2Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. 3Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen nicht entsprechen. 4Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. 5Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. 6In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. 7Die Hochschule trägt die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede.

(2) 1Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen. 2Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf das Hochschulstudium anrechenbar. 3Voraussetzung ist, dass sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind. 4Die Gleichwertigkeit ist von der Hochschule festzustellen und liegt vor, wenn die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen den Anforderungen der zu ersetzenden Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. 5Liegen studiengangsbezogene Kooperationsvereinbarungen mit Fort- und Weiterbildungseinrichtungen vor, kann auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen auf einzelne Module erfolgen.

(3) 1Ein Antrag auf Anerkennung/Anrechnung setzt voraus, dass noch ein Prüfungsanspruch besteht. 2Die Anerkennung/Anrechnung ist ausgeschlossen für Module, in denen das Prüfungsverfahren bereits begonnen hat oder abgeschlossen wurde. 3Die Anrechnung/Anerkennung einzelner Module muss spätestens vor der erstmaligen Anmeldung

zur Prüfung des jeweiligen Moduls beantragt werden. 4Eine Anerkennung der Abschlussarbeit (Bachelor- und Masterarbeit sowie Kolloquium) ist ausgeschlossen.

(4) 1Es obliegt Der_dem Antragsteller_in, die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache bereitzustellen. 2Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind beglaubigte Übersetzungen einzureichen.

(5) 1Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. 2Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. 3In Zweifelfragen soll eine Anhörung der Studiengangsleitung erfolgen. 4Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung ist den Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Stellung des Antrags bzw. Einreichung der Unterlagen mitzuteilen.

(6) 1Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt/angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. 2Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. 3Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. 4Die Anerkennung/Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Die Regelungen des § 63a Abs. 4 bis 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) 1Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist innerhalb der von der Hochschule festgelegten Frist online über das Campus Management System zu beantragen. 2Die Hochschule kann davon abweichend festlegen, dass die Zulassung in anderer Weise zu beantragen ist. 3Bei technischen Fehlern ist die Zulassung unverzüglich in Textform zu beantragen. 4Eine Prüfungsanmeldung nach Fristablauf ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur ausnahmsweise bei Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Hinderungsgrundes möglich.

(2) 1Eine Anmeldung zu Prüfungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Prüfungszulassung ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche in Textform zurückgenommen werden. 2Absatz 1 S. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Voraussetzungen der Zulassung zur Abschlussarbeit ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in demselben Studiengang,
- c) eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörer_innen widersprochen wird.

(5) 1Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung absolviert hat und die im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geforderten oder gleichwertige

Leistungen nach § 19 nachweist. 2Die Zulassung wird elektronisch über das Campus Management System oder in anderer geeigneter Weise bestätigt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden,
- c) die_der Studierende eine Prüfung in demselben Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
- d) die_der Studierende eine entsprechende Prüfung in einem Hochschulstudiengang der entsprechenden Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die_der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- f) der Prüfungsausschuss den Verlust des Prüfungsanspruchs festgestellt hat.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von Abs. 5 f) zulassen, wenn die Versagung der Zulassung für die Studierende/den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 21 Abschlussarbeit

(1) In der Abschlussarbeit soll die_der Studierende zeigen, dass sie/er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem jeweiligen Studiengang in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) 1Die Abschlussarbeit wird von Der_dem ersten Prüfer_in (Erstleserschaft) und Der_dem zweiten Prüfer_in (Zweitleserschaft) bewertet. 2Mindestens ein_e Prüfer_in muss hauptamtlich Lehrende_r der Hochschule sein.

(3) 1Die Abschlussarbeit kann von jeder/jedem an der Hochschule hauptamtlich Lehrenden betreut werden (Erstleserschaft). 2Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine_n Honorarprofessor_in, eine_n mit Lehre betraute_n wissenschaftliche_n Mitarbeiter_in oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 10 Abs. 1 zur Betreuung der Abschlussarbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Abschlussarbeit nicht durch eine_n der für die betroffenen Fächer zuständige_n hauptamtlich_e Lehrenden betreut werden kann.

(4) Für den/die zweite Prüfer_in (Zweitleserschaft) gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) 1Das Thema der Abschlussarbeit wird von Der_dem Erstleser_in gestellt. 2Die_der Studierende kann Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit machen. 3Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit sind von der Prüferin/dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.

(6) 1Das Thema wird durch das Prüfungsamt schriftlich bzw. in Textform oder elektronisch im Campus Management System ausgegeben. 2Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. 3Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen seit Ausgabe ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. 4Der Termin für die Abgabe

der Bachelorarbeit wird durch das Prüfungsamt festgesetzt und schriftlich bzw. in Textform oder elektronisch im Campus Management System mitgeteilt. 5Die_ der Studierende ist verpflichtet, das ausgegebene Thema und den Abgabetermin unverzüglich zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich beim Prüfungsamt zu rügen. 6Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) 1Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit regelt der Besondere Teil der Prüfungsordnung. 2Sie kann auf Antrag aus triftigen Gründen einmalig um bis zu zwei Wochen verlängert werden. 3Das Vorliegen des triftigen Grundes ist nachzuweisen.

(8) Die Abschlussarbeit ist gebunden in zweifacher Ausfertigung und zum Zwecke der Plagiatsprüfung in elektronischer Form abzuliefern.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) 1Die Abschlussarbeit ist frist- und formgerecht in 2-facher Ausfertigung (bei Gruppenprüfungen pro Prüfungsteilnehmer_in) beim Prüfungsamt abzuliefern. 2Das Datum des Posteingangs beim Prüfungsamt ist maßgebend. 3Es ist aktenkundig zu machen. 4Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die_ der Studierende schriftlich zu versichern,

a) dass sie ihre/er seine Arbeit, bei Gruppenarbeiten ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil, selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel, insbesondere nicht mithilfe einer KI generierten Unterstützung, benutzt hat,

b) dass die Arbeit bei keiner anderen Prüfung vorgelegt wurde und

c) dass die eingereichte elektronische Fassung der Arbeit mit der eingereichten gebundenen Fassung übereinstimmt.

(2) 1Die Abschlussarbeit wird von Der_dem ersten und von Der_dem zweiten Prüfer_in bewertet. 2Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. 3Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. 4In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. 5Die Arbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(3) 1Der Besondere Teil der Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die_ der Studierende seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. 2In diesem Fall ist auch zu regeln, mit welchem Gewicht das Kolloquium in die Bewertung des Moduls eingeht. 3Für diesen Fall ist Der_dem Studierenden die Bewertung nach Absatz 2 bis spätestens fünf Tage vor dem Kolloquium mitzuteilen. 4Das Gutachten zur Begründung der Bewertung kann eingesehen werden.

(3 a) 1Bei Einverständnis aller Beteiligten kann das Kolloquium als mündliche digitale Prüfung in einer Videokonferenz abgenommen werden. 2Die Regelungen des § 9 b Abs. 3 bis Abs. 7 gelten in diesem Fall entsprechend.

(4) 1Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. 2Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit nur zulässig, wenn die_ der Studierende bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestanden Prüfungen erhält die_ der Studierende i. d .R. innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die geprüften Module, deren Bewertung (Einzelnote), das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. ²In das Zeugnis können auch Studienschwerpunkte und weitere Zusatzleistungen aufgenommen werden.

(2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 aus den Modulnoten. ²Der Besondere Teil der Prüfungsordnung kann eine abweichende Gewichtung vorsehen. ³Die Zusatzleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) ¹Die Noten werden entsprechend dem Bewertungsschema nach § 12 ausgestellt (absolutes Bewertungsschema). ²Zusätzlich wird die Gesamtnote nach dem ECTS- Bewertungsschema (relatives Bewertungsschema) ausgewiesen. ³Danach erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

⁴Der Berechnung liegen die Gesamtnoten einer Vergleichsgruppe von mindestens 50 Absolvent_innen des Studiengangs zugrunde.

(4) Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein deutsch- und englischsprachiges Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges aufgeführt sind.

(5) Das Zeugnis wird von Der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

(6) Im Diploma Supplement ist die Gesamtnote nach dem ECTS-Bewertungsschema auszuweisen.

(7) Das Diploma Supplement wird von Der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Abschlussurkunde von Der_dem Rektor_in unterzeichnet.

(8) ¹Zweitschriften von Abschlusssdokumenten werden im Falle des Verlustes des Originaldokuments oder bei Nachweis besonders schutzwürdiger Interessen erstellt. ²In diesem Fall wird das Original eingezogen. ³Soweit nicht andere gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen vorgehen, wird für die Zweitschrift das aktuelle Zeugnismuster verwendet. ⁴Es wird das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Zeugnisses mit dem Zusatz „gezeichnet...“ anstelle der Unterschrift der/des früheren Rektorin/Rektors eingetragen. ⁵Die Zweitausfertigung wird mit dem Siegel der Hochschule versehen und mit folgendem Zusatz versehen: „Diese Ausfertigung tritt an die Stelle des Zeugnisses vom ...“ ⁶Der Zusatz wird mit dem Datum der Zweitausfertigung sowie dem Siegel der Hochschule versehen und von Der_dem Rektor_in unterschrieben. ⁷Namensänderungen aufgrund von Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft begründen kein besonders schutzwürdiges Interesse im Sinne des Satzes 1.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die_ der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die Noten entsprechend berichtigt und die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklärt.
- (2) 1Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu oder die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die_ der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. 2Hat die_ der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so wird die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt.
- (3) 1Alle Urkunden sind einzuziehen und ggf. neue zu erteilen. 2Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) 1Der_ dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Protokolle und Bewertungen der mündlichen Prüfungen gewährt. 2Die Fertigung von originalgetreuen Reproduktionen ist zulässig.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (3) 1Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist auf Antrag Einsicht in alle Prüfungsunterlagen zu gewähren. 2Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die_ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort, Form und Zeit der Einsichtnahme.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten (z.B. Klausuren und Abschlussarbeiten) werden nach Bestandskraft der jeweiligen Arbeit für fünf Jahre archiviert.

§ 25 a Staatliche Anerkennung

- (1) Soweit Studiengänge die Verleihung der staatlichen Anerkennung auf der Grundlage des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SobAG) vorsehen, erfolgt diese nur dann, wenn keine Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende persönliche Eignung gem. § 1 Abs. 5 SobAG schließen lassen.
- (2) Zur Prüfung der persönlichen Eignung gem. § 1 Abs. 5 SobAG ist ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
- (3) Über die Verleihung der staatlichen Anerkennung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine eigene Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen

Anerkennung nicht vorgelegen haben oder wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der staatlichen Anerkennung geführt hätten.

B: Besonderer Teil

1. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Vollzeit, Teilzeit, Dual)

1a. Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge Soziale Arbeit (B.A.)

§ 26 Studienziel und akademischer Grad

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) vermitteln wissenschaftlich fundierte Kompetenzen, die für den Beruf der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters bzw. der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen qualifizieren. ²Die Ziele der Studiengänge sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Die Studiengänge schließen mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 27 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester, für den Teilzeitstudiengang neun Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 16 Module.

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Studiengänge ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) ¹Ferner ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit erforderlich. ²Studienbewerber_innen müssen ein einschlägiges Praktikum von 420 Arbeitsstunden vor Aufnahme des Studiums nachweisen. ³Dieses Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise in die für den Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen. ⁴Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden. ⁵Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten sowie Kindererziehungszeiten werden angerechnet.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 29 Gewichtung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. ²Abweichend hiervon wird das Modul 1.2 doppelt gewichtet, das Modul 2.3 geht mit dem Gewicht von 6 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.

§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll beim Vollzeitstudiengang in der Regel während des fünften Semesters, beim Teilzeitstudiengang während des achten Semesters erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 108 Leistungspunkte aus den Modulen der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) erworben und das Modul 1.1. abgeschlossen hat.

§ 31 Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 32 Abschlusskolloquium

(1) 1Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. 2Es dient der Feststellung, dass die_ der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30% gewichtet.

1b. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Dual)

§ 33 Studienziel und akademischer Grad

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Dual) vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen, die für den Beruf der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters bzw. der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen qualifizieren. ²Die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen geschieht bei dem Studiengang Soziale Arbeit (Dual) eng verwoben sowohl auf theoretischer Ebene wie auch auf praktischer Ebene durch eine vergütete Praxistätigkeit bei einem kooperierenden Praxispartner. ³Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 34 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 16 Module.

§ 35 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Vertrag mit einer kooperierenden Einrichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe über die Ausbildung im dualen Studium (Studienvertrag).

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 36 Gewichtung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. ²Abweichend hiervon wird das Modul 1.2 doppelt gewichtet, das Modul 2.3 geht mit dem Gewicht von 6 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.

§ 37 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des sechsten Semesters erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 108 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit erworben und das Modul 1.1 abgeschlossen hat.

§ 38 Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 39 Abschlusskolloquium

(1) ¹Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. ²Es dient der Feststellung, dass die_ der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30% gewichtet.

§ 40 Studienabbruch

Bei einem Abbruch des Studiengangs Soziale Arbeit (Dual) kann das Studium unter Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen im Voll- oder Teilzeitstudiengang Soziale Arbeit fortgeführt werden.

2. Bachelorstudiengänge Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Vollzeit, Teilzeit, Dual)

2a. Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (B.A.)

§ 41 Studienziel und akademischer Grad

(1) 1Das Ziel der Bachelorstudiengänge Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Vollzeit und Teilzeit) ist die Vermittlung von Kompetenzen zur theoriegeleiteten Konzeption, Durchführung und Evaluation von professionellen Maßnahmen, die zur gesellschaftlichen Teilhabe und Inklusion von behinderten, von Behinderung bedrohten und/oder benachteiligten Menschen beitragen. 2Die Ziele der Studiengänge sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Die Studiengänge schließen mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts ab.

§ 42 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester, für den Teilzeitstudiengang neun Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 19 Module.

§ 43 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 44 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon wird das Modul Bachelor-Thesis doppelt gewichtet.

§ 45 Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus den Modulen der Bachelorstudiengänge Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik (Vollzeit und Teilzeit) erworben hat.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 46 Abschlusskolloquium

(1) ¹Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. ²Es dient der Feststellung, dass die_ der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30% gewichtet.

2b. Bachelorstudiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Dual)

§ 47 Studienziel und akademischer Grad

(1) ¹Das Ziel des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Dual) ist die Vermittlung von Kompetenzen zur theoriegeleiteten Konzeption, Durchführung und Evaluation von professionellen Maßnahmen, die zur gesellschaftlichen Teilhabe und Inklusion von behinderten, von Behinderung bedrohten und/oder benachteiligten Menschen beitragen. ²Die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen geschieht bei dem Studiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Dual) eng verwoben sowohl auf theoretischer Ebene wie auch auf praktischer Ebene durch eine vergütete Praxistätigkeit bei einem kooperierenden Praxis-partner. ³Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Der Studiengang schließt mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts ab.

§ 48 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Dual) beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 18 Module.

§ 49 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Vertrag mit einer kooperierenden Einrichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe über die Ausbildung im dualen Studium (Studienvertrag).

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 50 Gewichtung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. ²Abweichend hiervon wird das Modul Bachelor-Thesis doppelt gewichtet.

§ 51 Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik (Dual) erworben hat.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 52 Abschlusskolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. ²Es dient der Feststellung, dass die _der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30% gewichtet.

§ 53 Studienabbruch

Bei einem Abbruch des Studiengangs Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Dual) kann das Studium unter Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen im Voll- oder Teilzeitstudiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik fortgeführt werden.

3. Bachelorstudiengänge Gemeindepädagogik und Diakonie (Vollzeit, Teilzeit)

§ 54 Studienziel und akademischer Grad

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge Gemeindepädagogik und Diakonie (Vollzeit und Teilzeit) vermitteln wissenschaftlich fundierte Kompetenzen, die zu dem Beruf der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen bzw. der Diakonin/des Diakons qualifizieren. ²Die Ziele der Studiengänge sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Die Studiengänge schließen mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 55 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester, für den Teilzeitstudiengang elf Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 17 Module.

§ 56 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) ¹Ferner ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit erforderlich. ²Studienbewerber_innen müssen ein einschlägiges Praktikum von 420 Arbeitsstunden vor Aufnahme des Studiums nachweisen. ³Dieses Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise in die für den Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen. ⁴Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten werden angerechnet.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 57 Gewichtung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. ²Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls GD 5.3 Bachelorarbeit und Kolloquium doppelt gewichtet; das Praxismodul GD 2.1 geht nur mit dem Gewicht von 6 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.

§ 58 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll beim Vollzeitstudiengang in der Regel während des fünften Semesters, beim Teilzeitstudiengang während des zehnten Semesters erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 84 Leistungspunkte aus den Modulen der Bachelorstudiengänge Gemeindepädagogik und Diakonie (Vollzeit und Teilzeit) erworben und die Module GD 1.1. und GD 2.1 erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 59 Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 60 Abschlusskolloquium

(1) ¹Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. ²Es dient der Feststellung, dass die_der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu human- und sozialwissenschaftlichen und theologischen Fächern herzustellen und auf Fragestellungen der heutigen Lebenswelt sowie der beruflichen Tätigkeit in Gemeindepädagogik und Diakonie anzuwenden.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30% gewichtet.

4. Bachelorstudiengänge Pflegewissenschaft (Vollzeit und Teilzeit)

§ 61 Studienziel und akademischer Grad

(1) 1Die Bachelorstudiengänge Pflegewissenschaft (Vollzeit und Teilzeit) sollen die Studierenden befähigen, flexibel und unter Zugrundelegung einer Pflegefachausbildung und wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf die Anforderungen des sich stark verändernden Berufsalltags in den Arbeitsfeldern der Pflege, insbesondere in den Bereichen Beratung, Bildung oder Management, reagieren und die Arbeitsfelder aktiv verändern zu können. 2Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Die Studiengänge schließen mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 62 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester, für den Teilzeitstudiengang neun Semester.

(2) Studierende, die über den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“, „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachperson“ (oder einen Berufsabschluss in einer vergleichbaren pflegerischen Ausbildung z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger_in) verfügen, erhalten die Module 3.1 – 3.6 (3.1 Kommunikation und Beratung, 3.2 Zielgruppenorientierte Pflegeprozessgestaltung, 3.3 Pflegequalitätsentwicklung, 3.4 Prävention und Gesundheitsförderung, 3.5 (Inter-) Professionelles Handeln und 3.6 Pflege in kritischen Lebenssituationen) nach Abschluss der Module 1.1 und 5.1 pauschal anerkannt (60 Credit Points).

(3) 1Studierende, die über den Berufsabschluss Heilerziehungspflege (HEP nach dem Bildungsplan NRW) verfügen, erhalten die Module 3.1, 3.2, 3.4, 3.5 pauschal anerkannt (42 CP). 4Die Module 3.3 Pflegequalitätsentwicklung und 3.6 Pflege in kritischen Lebenssituationen müssen im Studium erfolgreich abgeschlossen werden.

(4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(5) Das Studium umfasst 19 Module.

§ 63 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Studiengänge ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) Darüber hinaus ist Zulassungsvoraussetzung die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem der nachfolgenden Bereiche: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Hebammenkunde oder Pflegefachfrau/-mann/-person, oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung im Bereich des Gesundheitswesens.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 64 Gewichtung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. ²Abweichend hiervon wird das Modul Bachelorarbeit doppelt gewichtet.

§ 65 Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll beim Vollzeitstudiengang in der Regel während des fünften Semesters, beim Teilzeitstudiengang während des achten Semesters erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 114 Leistungspunkte aus den Modulen der Bachelorstudiengänge Pflegewissenschaft (Vollzeit und Teilzeit) erworben hat.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) Die Bachelorarbeit bearbeitet eine praxisrelevante Fragestellung mit den aktuellen wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Pflege- und Gesundheitswissenschaften bzw. der Bezugswissenschaften der Pflege.

§ 66 Abschlusskolloquium

(1) ¹Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. ²Es dient der Feststellung, dass die_der Studierende ihre/seine Bachelorarbeit in den Kontext der wissenschaftlichen Diskussionen im Pflege- und Gesundheitswesen einordnen kann und in der Lage ist, ihre Methoden und Ergebnisse im kritischen Dialog zu verteidigen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30% gewichtet.

5. Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Pflegemanagement (Vollzeit und Teilzeit)

§ 67 Studienziel und akademischer Grad

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Pflegemanagement (Vollzeit und Teilzeit) befähigen die Studierenden, flexibel und unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf die Anforderungen des sich stark veränderten Berufsalltags im Bereich von Pflege und Gesundheit im Allgemeinen und in den Führungsebenen im Besonderen zu reagieren. ²Die Studiengänge zielen auf die Vermittlung von Qualifikationen ab, die für eine reflektierte und ethisch begründete Übernahme von Führungs- und Leitungsverantwortung erforderlich sind. ³Die Ziele der Studiengänge sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Die Studiengänge schließen mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 68 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester, für den Teilzeitstudiengang neun Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 18 Module.

§ 69 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Studiengänge ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) Darüber hinaus ist Zulassungsvoraussetzung der Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung im Gesundheits- und/oder Pflegebereich.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 70 Gewichtung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. ²Abweichend hiervon wird das Modul Bachelorarbeit doppelt gewichtet.

§ 71 Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll beim Vollzeitstudiengang in der Regel während des fünften Semesters, beim Teilzeitstudiengang während des achten Semesters erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus den Modulen (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus den Modulen der Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Pflegemanagement (Vollzeit und Teilzeit) erreicht hat. erreicht hat.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Monate.

§ 72 Abschlusskolloquium

(1) ¹Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. ²Es dient der Feststellung, dass die_ der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30% gewichtet.

6. Bachelorstudiengänge Pflegepädagogik (Vollzeit und Teilzeit)

§ 73 Studienziel und akademischer Grad

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge Pflegepädagogik (Vollzeit und Teilzeit) sollen die Studierenden befähigen, auf Grundlage einer Pflegefachausbildung in der beruflichen Ausbildung der Pflege in den Bereichen Unterricht an Pflegeschulen und Praxisbegleitung wissenschaftlich fundiert zu lehren und zu prüfen. ²Die Ziele der Studiengänge sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Die Studiengänge schließen mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 74 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester, für den Teilzeitstudiengang neun Semester.

(2) Studierende, die über den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“, „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachperson“ (oder einen Berufsabschluss in einer vergleichbaren pflegerischen Ausbildung z.B. Gesundheits- und Krankenpflege) verfügen, erhalten die Module 3.1 – 3.6 (3.1 Kommunikation und Beratung, 3.2 Zielgruppenorientierte Pflegeprozessgestaltung, 3.3 Pflegequalitätsentwicklung, 3.4 Prävention und Gesundheitsförderung, 3.5 (Inter-)Professionelles Handeln und 3.6 Pflege in kritischen Lebenssituationen) nach Abschluss der Module Modul 1.1 und Modul 6.1 pauschal anerkannt (60 Credit Points).

(3) ¹Studierende, die über den Berufsabschluss Anästhesietechnische Assistenz (ATA) oder Operationstechnische Assistenz (OTA) verfügen, erhalten die Module 3.1 Kommunikation und Beratung, 3.5 (Inter-)Professionelles Handeln und 3.6 Pflege in kritischen Lebenssituationen pauschal anerkannt (30 Credit Points). ²Die Module 3.2 Zielgruppenorientierte Pflegeprozessgestaltung, 3.3 Pflegequalitätsentwicklung und 3.4 Prävention und Gesundheitsförderung müssen im Studium erfolgreich abgeschlossen werden.

(4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(5) Das Studium umfasst 19 Module.

§ 75 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Studiengänge ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) Darüber hinaus ist Zulassungsvoraussetzung die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem der nachfolgenden Bereiche: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Pflegefachfrau/-mann/-person, Operationstechnische oder Anästhesietechnische Assistenz oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung im Bereich des Gesundheitswesens.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 76 Besondere Prüfungsform – Lehrprobe

(1) In den Bachelorstudiengängen Pflegepädagogik (Vollzeit und Teilzeit) stellt die Lehrprobe eine zusätzliche Prüfungsform dar.

(2) 1Die Lehrprobe besteht aus einem schriftlichen Konzept (Planung) und der praktischen Durchführung einer Lehr-Lern-Situation im theoretischen Unterricht an einer Pflegeschule (Dauer: 45 bis 60 Minuten). 2Im Anschluss an die Lehr-Lern-Situation wird Der_dem Studierenden nach einem Reflexionsgespräch (Dauer: 15 bis 30 Minuten) die Note bekannt gegeben.

(3) Die Lehrprobe und das Reflexionsgespräch richten sich nach den jeweils geltenden Vorgaben der Studiengangskonferenz.

(4) 1Die Note der Lehrprobe errechnet sich hälftig aus dem schriftlichen Konzept sowie aus der praktischen Durchführung der Lehr-Lern-Situation. 2Beide Teile müssen mit mindestens 4,0 bewertet sein, um die Prüfung zu bestehen.

(5) Die Lehrprobe ist von zwei Prüfer_innen abzunehmen.

§ 77 Gewichtung von Prüfungsleistungen

1Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. 2Abweichend hiervon wird das Modul Bachelorarbeit doppelt gewichtet.

§ 78 Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll beim Vollzeitstudiengang in der Regel während des fünften Semesters, beim Teilzeitstudiengang während des achten Semesters erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 102 Leistungspunkte aus den Modulen der Bachelorstudiengänge Pflegepädagogik (Vollzeit und Teilzeit) erworben hat.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) Die Bachelorarbeit bearbeitet eine praxisrelevante Fragestellung mit aktuellen sozial-, pflege- und bildungswissenschaftlichen Theorien und Methoden.

§ 79 Abschlusskolloquium

(1) 1Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. 2Es dient der Feststellung, dass die_der Studierende ihre/seine Bachelorarbeit in den Kontext der wissenschaftlichen Diskussionen in der Pflegepädagogik und im Pflege- und Gesundheitswesen einordnen kann und in der Lage ist, ihre Methoden und Ergebnisse im kritischen Dialog zu verteidigen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30% gewichtet.

7. Bachelorstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit

§ 80 Studienziel und akademischer Grad

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen, die für alle direkten und indirekten Arbeitsfelder der Bildung, Erziehung und Pflege null bis sechsjähriger Kinder qualifizieren. ²Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 81 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 15 Module.

(4) Studierende, die über die staatliche Anerkennung als Erzieher_in verfügen, erhalten die Module „Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen“ (Modul 1.2), „Frühkindliche Bildung“ (Modul 2.1), 50 Arbeitstage und die modulabschließende Prüfung des „Praktikums 1“ (Modul 2.4), sowie Teile des Moduls 3 (Wahl eines Moduls aus 3.1, 3.2, 3.3, 3.4) pauschal anerkannt.

§ 82 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) ¹Zulassungsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von acht Wochen vor Aufnahme des Studiums. ²Dieses Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise in die für den Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen. ³Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten sowie Erziehungszeiten werden angerechnet.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 83 Gewichtung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. ²Abweichend hiervon wird das Modul 5.3 Bachelorarbeit doppelt gewichtet. ³Das Modul 2.4 (Praktikum 1 – Bildung und Diversity) geht nur mit dem Gewicht von 15 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.

§ 84 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit in der Regel während des fünften Semester erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 112 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Pädagogik der frühen Kindheit erworben hat.

§ 85 Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 86 Abschlusskolloquium

(1) 1Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. 2Es dient der Feststellung, dass die_der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30% gewichtet.

8. Masterstudiengänge Management, Ethik und Transformation sozialer Organisationen (Vollzeit und Teilzeit)

§ 87 Studienziel und akademischer Grad

(1) ¹Die Masterstudiengänge Management, Ethik und Transformation sozialer Organisationen (Vollzeit, Teilzeit) vermitteln wissenschaftlich fundierte Kompetenzen für das Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen. ²Die Ziele der Studiengänge sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Die Studiengänge schließen mit dem Grad Master of Arts ab.

§ 88 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt vier Semester, für den Teilzeitstudiengang sechs Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 10 Module.

§ 89 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist besondere Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Nachweis der studienbezogenen Eignung. ²Die studienbezogene Eignung wird nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines Studiums im Bereich des Sozial- oder Gesundheitswesens (z.B. Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Pflegewissenschaft, Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik), der Gemeindepädagogik und Diakonie oder eines vergleichbaren einschlägigen (z.B. eines sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen) Abschlusses. ³Der Abschluss ist nachzuweisen durch Zeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule. ⁴Die Regelstudiendauer dieses Abschlusses muss mindestens drei Jahre betragen.

(2) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 90 Gewichtung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. ²Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gewichtet.

§ 91 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll beim Vollzeitstudiengang in der Regel am Ende des dritten Semesters erfolgen, beim Teilzeitstudiengang am Ende des fünften Semesters.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 54 Leistungspunkte aus den Modulen der Masterstudiengänge Management, Ethik und Transformation sozialer Organisationen (Vollzeit, Teilzeit) erworben hat.

§ 92 Bearbeitung der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

§ 93 Abschlusskolloquium

(1) ¹Das Kolloquium schließt an die Masterarbeit an. ²Es dient der Feststellung, dass die_der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Masterarbeit zu begründen, mündlich darzustellen, im Gespräch zu verteidigen und auf neue Fragestellungen einzugehen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30 % gewichtet.

9. Masterstudiengänge Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung (Vollzeit und Teilzeit)

§ 94 Studienziel und akademischer Grad

(1) ¹Die Masterstudiengänge Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung (Vollzeit, Teilzeit) vermitteln wissenschaftlich fundierte Kompetenzen für den analytischen Umgang mit Prozessen der sozialen Ausgrenzung in den Bereichen Armut, Gesundheit und Bildung und der Entwicklung von Konzepten sowie Strategien zu deren Überwindung. ²Die Ziele der Studiengänge sind im entsprechenden Modulhandbuch beschrieben.

(2) Die Studiengänge schließen mit dem Grad Master of Arts ab.

§ 95 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt vier Semester, für den Teilzeitstudiengang acht Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 11 Module.

§ 96 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der studienbezogenen Eignung. ²Die studienbezogene Eignung wird nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines Studiums im Bereich des Sozialwesens (z.B. Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Pflegewissenschaft, Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik), der Gemeindepädagogik und Diakonie oder eines vergleichbaren einschlägigen Abschlusses. ³Der Abschluss ist nachzuweisen durch das Zeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule. ⁴Die Regelstudiendauer dieses Abschlusses muss mindestens drei Jahre betragen.

(2) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 97 Gewichtung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. ²Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gewichtet.

§ 98 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll beim Vollzeitstudiengang in der Regel am Ende des dritten Semesters, beim Teilzeitstudiengang am Ende des sechsten Semesters erfolgen.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus den Modulen der Masterstudiengänge Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung (Vollzeit, Teilzeit) erworben hat.

§ 99 Bearbeitung der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

§ 100 Abschlusskolloquium

(1) ¹Das Kolloquium schließt an die Masterarbeit an. ²Es dient der Feststellung, dass die_ der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Masterarbeit zu begründen, mündlich darzustellen, im Gespräch zu verteidigen und auf neue Fragestellungen einzugehen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30 % gewichtet.

10. Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (Vollzeit)

§ 101 Studienziel und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) zielt darauf ab, Absolvent_innen aus Bachelorpflegestudiengängen durch vertiefte wissenschaftliche, klinische und interdisziplinäre Kompetenzen auf die Übernahme von anspruchsvollen und verantwortungsvollen Rollen und Aufgaben in der pflegerischen Versorgung vorzubereiten. Advanced Nursing Practice (ANP) bezeichnet eine erweiterte und vertiefte Pflegepraxis, die in der Regel eine akademische Ausbildung auf Masterniveau voraussetzt und durch den Erwerb von spezialisierten Kompetenzen gekennzeichnet ist.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Master of Science ab.

§ 102 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 12 Module.

§ 103 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der studienbezogenen Eignung. ²Die studienbezogene Eignung wird nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines Studiums im Bereich der Pflege oder Pflegewissenschaft oder eines vergleichbaren einschlägigen Abschlusses. ³Der Abschluss ist nachzuweisen durch das Zeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule. ⁴Die Regelstudiendauer dieses Abschlusses muss mindestens drei Jahre betragen. ⁵Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss im Bereich Pflege ohne ausgewiesene pflegewissenschaftliche Vertiefung entscheidet die Studiengangsleitung über die Vergleichbarkeit der Fachrichtung. ⁶Die pflegewissenschaftliche Vertiefung kann durch das Nachstudieren von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS innerhalb der ersten zwei Semester erfolgen. ⁷Über die nach zu studierenden Inhalten entscheidet die Studiengangsleitung nach individueller Beratung.

(2) Eine Ausbildung gemäß dem Pflegeberufsreformgesetz (PflBG) oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation. Es ist der Nachweis über die Zulassung zu einem der staatlich anerkannten Pflegeberufe zu erbringen.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 104 Gewichtung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. ²Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gewichtet.

§ 105 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel am Ende des dritten Semesters erfolgen.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus den Modulen des Masterstudiengangs Advanced Nursing Practice erworben hat.

§ 106 Bearbeitung der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

§ 107 Abschlusskolloquium

(1) ¹Das Kolloquium schließt an die Masterarbeit an. ²Es dient der Feststellung, dass die_der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Masterarbeit zu begründen, mündlich darzustellen, im Gespräch zu verteidigen und auf neue Fragestellungen einzugehen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30 % gewichtet.

11. Masterstudiengang Pflegepädagogik (Vollzeit)

§ 108 Studienziel und akademischer Grad

(1) ¹Der Masterstudiengang Pflegepädagogik vermittelt (pflege-)wissenschaftlich fundierte und pflege-/berufspädagogische Kenntnisse entsprechend dem DQR-Niveau 7 und trägt damit zur Deckung des Bedarfs an Lehrkräften für Pflegeschulen bei. ²Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Master of Arts ab.

§ 109 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 11 Module.

§ 110 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist besondere Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Nachweis der studienbezogenen Eignung. ²Die studienbezogene Eignung wird nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines Studiums im Bereich der Pflegepädagogik oder Berufspädagogik mit Schwerpunkt Pflege oder eines vergleichbaren einschlägigen Abschlusses. ³Der Abschluss ist nachzuweisen durch Zeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule. ⁴Die Regelstudiendauer dieses Abschlusses muss mindestens drei Jahre betragen. ⁵Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss im Bereich Pflege ohne ausgewiesene pflegepädagogische Vertiefung entscheidet die Studiengangsleitung über die Vergleichbarkeit der Fachrichtung. ⁶Die pflegepädagogische Vertiefung kann durch das Nachstudieren von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS innerhalb der ersten zwei Semester erfolgen. ⁷Über die nach zu studierenden Inhalten entscheidet die Studiengangsleitung nach individueller Beratung.

(2) Eine Ausbildung gemäß dem Pflegeberufsreformgesetz (PflBG) oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation oder eine Qualifikation im Operations- oder Anästhesie-Technischen Bereich. Es ist der Nachweis über die Zulassung zu einem der staatlich anerkannten Pflegeberufe oder zu dem Beruf der ATA/OTA (oder vergleichbarer fachlicher Abschluss) zu erbringen. Über die Vergleichbarkeit des fachlichen Abschlusses entscheidet die Studiengangsleitung.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 111 Gewichtung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. ²Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gewichtet.

§ 112 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel am Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus den Modulen des Masterstudiengangs Pflegepädagogik erworben hat.

§ 113 Bearbeitung der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

§ 114 Abschlusskolloquium

(1) ¹Das Kolloquium schließt an die Masterarbeit an. ²Es dient der Feststellung, dass die_ der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Masterarbeit zu begründen, mündlich darzustellen, im Gespräch zu verteidigen und auf neue Fragestellungen einzugehen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 30 % gewichtet.

C: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 115 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung (PO 2026) sowie die dazugehörigen Modulhandbücher (MHB 2026) treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die PO 2026 und die MHB 2026 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 neu oder wieder in einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule eingeschrieben werden. ¹Die Einschreibung ist nur in bereits etablierte Fachsemester möglich.

(3) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. 2020/Nr. 3), zuletzt geändert am 28.02.2024 (Amtl. Bekanntm. 2024/Nr. 3) einschließlich der dazugehörigen Modulhandbücher vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen außer Kraft (auslaufende Prüfungsordnung 2020).

(4) ¹Studierende der Masterstudiengänge Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung (Vollzeit und Teilzeit), die ihr Studium nach der auslaufenden Prüfungsordnung 2020 aufgenommen haben und sich wirksam zum Studium rückmelden, werden mit Wirkung zum Sommersemester 2027 in die PO 2026 übergeleitet. ²Die Module sind hinsichtlich des Inhalts und der Anforderungen sowie der Leistungspunkte im Wesentlichen gleichgeblieben. ³Bereits erbrachte Prüfungsleistungen (Noten und etwaige Fehlversuche) sowie die Leistungspunkte werden übernommen.

(5) ¹Studierende der Masterstudiengänge Master Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen (Vollzeit und Teilzeit), die ihr Studium nach der auslaufenden Prüfungsordnung 2020 aufgenommen haben und sich wirksam zum Studium rückmelden, werden mit Wirkung zum Wintersemester 2026/2027 in die PO 2026 übergeleitet. ²Die Module M1 bis M7, M9 und M10 sind hinsichtlich des Inhalts und der Anforderungen sowie der Leistungspunkte im Wesentlichen gleichgeblieben. ³Bereits erbrachte Prüfungsleistungen (Noten und etwaige Fehlversuche) sowie die Leistungspunkte dieser Module werden übernommen. ⁴Studierende, die das Modul 8 nach dem MHB 2020 bereits abgeschlossen haben, erhalten das Modul 8 nach dem MHB 2026 in vollem Umfang mit 9 LP angerechnet. ⁵Die Gewichtung bei Bildung der Gesamtnote erfolgt mit den Leistungspunkten der Module nach dem Modulhandbuch 2026. Um zu gewährleisten, dass sich die Gesamtnote durch diese Neuregelungen nicht verschlechtert, wird auf Antrag der/des Studierenden, eine Günstigerprüfung vorgenommen. ⁶Ergibt die Günstigerprüfung eine bessere Durchschnittsnote nach den Regeln des MHB 2020, so wird diese bessere Note vergeben. ⁷Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/27 begonnen haben, erhalten auf Antrag ihre Abschlusssdokumente (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement) mit der bisherigen Studiengangsbezeichnung.

(6) Die auslaufende Prüfungsordnung 2020 gilt für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2026 in die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) sowie Gemeindepädagogik und Diakonie (Vollzeit und Teilzeit) eingeschrieben werden bis zum Ablauf des Sommersemesters 2030 fort.

(7) ¹Für Studierende der Bachelorstudiengänge Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik (Vollzeit und Teilzeit), Gesundheits- und Pflegemanagement (Vollzeit und Teilzeit), Pflegewissenschaft (Vollzeit und Teilzeit), Pflegepädagogik (Vollzeit und Teilzeit), Elementarpädagogik, die sich im WS 2026/2027 im 3. oder einem höheren Fachsemester befinden, gilt die auslaufende Prüfungsordnung 2020 bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/2030 fort. ²Studierende, die

sich im WS 2026/2027 im 2. Fachsemester befinden, werden mit Wirkung zum WS 2026/2027 in die PO 2026 übergeleitet.

(8) ¹Studierende, die ihr Studium bis zu dem festgelegten Zeitpunkt des Auslaufens der Prüfungsordnung nach Absatz 6 und 7 nicht abgeschlossen haben und sich wirksam zum Studium rückmelden, werden in die neue Prüfungsordnung und die dazugehörigen Modulhandbücher (PO 2026/MHB 2026) übergeleitet. ²Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Überleitung bereits alle Leistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und des Kolloquiums erbracht haben. ³Sie haben die Möglichkeit, ihr Studium nach der PO 2020 bis zum Ablauf des WS 2031/2032 abzuschließen.

(9) ¹Es handelt sich nach Überleitung um eine Fortsetzung des begonnenen Studiums. ²Bereits absolvierte Fachsemester werden fortgezählt. ³Die Prüfungsleistungen (Noten und etwaige Fehlversuche) werden nach § 19 angerechnet. ⁴Wurden Module noch nicht absolviert, sind sie ab der Überleitung nach der PO 2026 sowie dem dazugehörigen MHB 2026 zu absolvieren.

(10) ¹Ein vorheriger freiwilliger Wechsel in die PO 2026 und das dazugehörige MHB 2026 ist auf Antrag möglich. Der Wechsel ist unwiderruflich. ²Ein Wechsel ist nur in die bereits etablierten Fachsemester möglich. ³Erbrachte Leistungen, die nicht als Prüfungsleistungen berücksichtigt werden können, werden auf Antrag als Zusatzfächer auf dem Zeugnis aufgeführt.

(11) ¹Die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2020 findet für Studierende, die ihr Studium nach der auslaufenden PO 2020 aufgenommen haben, erst ab dem Wintersemester 2027/2028 Anwendung. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gilt aus Vertrauensschutzgründen die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2020 fort.

(12) Zur Vermeidung besonderer Härten, insbesondere bei schwerwiegender Krankheit oder Behinderung kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichende Entscheidungen treffen.

D: Anlagen

Als Anlagen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung die Modulhandbücher der Bachelor- und Masterstudiengänge der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

Die jeweils aktuellen, verbindlichen Fassungen der Modulhandbücher sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.